

## Grundantrag

### A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/ Telefax

E-Mail:

Rechtsaufsichtsbehörde:

### B. Allgemeine Angaben

1. Der nachfolgende Antrag auf Erstattung bezieht sich auf die

Straßenausbaumaßnahme

  
  

(insbesondere Angabe Ortsteil/ Straßenname/ Bezeichnung der Straßenausbaumaßnahme/ Abschnitt/ Teileinrichtung)

Ermittlungseinheit

(insbesondere Angabe Ort/ Ortsteil)

2. Die Antragstellerin hat spätestens am 31. Dezember 2018 eine Satzung erlassen über die Erhebung von

einmaligen Straßenausbaubeiträgen

ja                       nein

Nachweis durch Satzung vom:

Anlage(n)-Nr.:

wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen

ja                       nein

Nachweis durch Satzung vom: \_\_\_\_\_

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

3. Die Antragstellerin hat

das Vergabeverfahren für die jeweilige Bauleistung eingeleitet

am: \_\_\_\_\_

Nachweis durch Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung der jeweiligen Bauleistung begonnen

am: \_\_\_\_\_

Nachweis durch Anlage(n) - Nr.: \_\_\_\_\_

### C. Art und Umfang, Höhe der beantragten Erstattung

Die Antragstellerin beantragt nachfolgende Erstattungsleistungen:

**Erstattung nach § 6 ThürSABErstVO und Formblatt 1 (Erstattung von nach § 21b Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zurückgezahlten einmaligen Straßenausbaubeiträgen sowie zurückgezahlten Ablösebeträgen)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_

für das/ die Rückzahlungsjahr/e: \_\_\_\_\_

In der Antragssumme sind zurückgezahlte Ablösebeträge enthalten

in Höhe von: \_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass die zurückgezahlten einmaligen Straßenausbaubeiträge, für die eine Erstattung beantragt wird, erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, festgesetzt und vereinnahmt wurden.

Die Antragstellerin hat für den beantragten Zeitraum (Rückzahlungsjahr/e) bereits folgende vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO erhalten:

für das Rückzahlungsjahr: \_\_\_\_\_

Erstattung in Höhe von: \_\_\_\_\_

Ergänzende Angaben:

Die sachliche Beitragspflicht ist entstanden am: \_\_\_\_\_

Nachweis durch Vorlage der Schlussrechnung

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

Gesamtinvestitionsaufwand: \_\_\_\_\_

beitragsfähiger Investitionsaufwand: \_\_\_\_\_

festgesetztes Gesamtbeitragsvolumen: \_\_\_\_\_

vereinnahmtes Ablösevolumen: \_\_\_\_\_

vereinnahmtes Gesamtbeitragsvolumen: \_\_\_\_\_

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Rückzahlungsjahr):

tabellarische Einzelaufstellung nach Formblatt 1

Lageplan/ Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme und bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

weitere Nachweise (zum Beispiel Kontoauszüge/ Belege für Nachweis der Rückzahlung)

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

---

**Erstattung nach § 7 ThürSABErstVO und Formblatt 2  
(Erstattung von nach § 21b Abs. 4 des ThürKAG zurückgezahlten Vorauszahlungen auf einmalige/wiederkehrende Straßenausbaubeiträge)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_

für das/ die Rückzahlungsjahr/e: \_\_\_\_\_

Es wird bestätigt, dass die sachlichen Beitragspflichten für die zurückgezahlten Vorauszahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, nicht bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Es wird bestätigt, dass die Rückzahlung der Vorauszahlungen, für die eine Erstattung beantragt wird, aufgrund des § 21b Abs. 4 ThürKAG erfolgt ist und keine anderen Gründe für die Rückzahlung der Vorauszahlung vorlagen.

Die Antragstellerin hat für den beantragten Zeitraum (Rückzahlungsjahr/e) bereits folgende vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO erhalten:

für das Rückzahlungsjahr: \_\_\_\_\_

Erstattung in Höhe von: \_\_\_\_\_

Die Antragstellerin hat bereits eine Erstattung nach den §§ 8 oder 9 ThürSABErstVO beantragt:

ja                       nein

und erhalten in Höhe von:

Ergänzende Angaben:<sup>1</sup>

Gesamtinvestitionsaufwand:

beitragsfähiger Investitionsaufwand:

festgesetztes Gesamtvorauszahlungsvolumen:

vereinnahmtes Gesamtvorauszahlungsvolumen:

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Rückzahlungsjahr):

tabellarische Einzelaufstellung nach Formblatt 2

Lageplan/ Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme/ Ermittlungseinheit und bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.:

weitere Nachweise (zum Beispiel Kontoauszüge/ Belege für Nachweis der Rückzahlung)

Anlage(n)-Nr.:

---

**Erstattung nach § 8 ThürSABErstVO und Formblatt 3  
(Erstattung von nach dem 1. Januar 2019 nicht mehr zu erhebenden einmaligen  
Straßenausbaubeiträgen für begonnene Straßenausbaumaßnahmen)**

Antragssumme:

für das Entstehungsjahr:

Ergänzende Angaben:

Die sachliche Beitragspflicht ist/ wäre entstanden

am:

Nachweis der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme durch Vorlage der Schlussrechnung

Anlage(n)-Nr.:

---

<sup>1</sup> Für den Erstattungsantrag von zurückgezählten Vorauszahlungen auf wiederkehrende Beiträge ist jeweils nur der Jahresbetrag für das Jahr 2019 anzugeben.

Bei der oben genannten Straße handelt es sich um folgenden Straßentyp (laut Satzung):

- Anliegerstraße
- Haupterschließungsstraße
- Hauptverkehrsstraße
- Sonstiges (bitte auf gesondertem Beiblatt näher erläutern/ausführen)

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

Die einzelnen Teileinrichtungen sind auf einem gesonderten Beiblatt unter Angabe des Anliegeranteils laut Satzung aufzuzählen sowie die Zuordnung der Straßenausbaumaßnahme zu dem gewählten Straßentyp näher zu begründen.

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

Gesamtinvestitionsaufwand: \_\_\_\_\_

beitragsfähiger Investitionsaufwand: \_\_\_\_\_

insgesamt entgangenes Beitragsvolumen: \_\_\_\_\_

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Entstehungsjahr):

- tabellarische Aufstellung nach Formblatt 3
- Lageplan/ Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme und der bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

- Nachweis des nicht mehr zu erhebenden (entgangenen) Beitragsvolumens durch:
  - Aufstellung der Investitionskosten entsprechend dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm<sup>2</sup>

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

- gegebenenfalls sonstige Nachweise

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

---

<sup>2</sup> Hinweis: Nach § 21b Abs. 5 Satz 5 ThürKAG werden den Gemeinden höchstens die Beiträge erstattet, die sich bei der Ausführung der Maßnahme gemäß dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm ergeben hätten. Soweit von diesem Bauprogramm bei der Umsetzung der Maßnahme später abgewichen wurde, gehen die Abweichungen zu Lasten der Gemeinden und werden vom Land nicht erstattet. Abweichungen sind zu kennzeichnen und bei der Ermittlung der Erstattungsleistungen abzuziehen.

**Erstattung nach § 9 ThürSABErstVO und Formblatt 4  
(Erstattung von nach dem 1. Januar 2019 nicht mehr zu erhebenden wiederkehrenden  
Straßenbaumaßnahmen für begonnene Straßenbaumaßnahmen)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_

für das Entstehungsjahr: \_\_\_\_\_

Ergänzende Angaben:

Kalkulationszeitraum<sup>3</sup> umfasst die Jahre: \_\_\_\_\_

jährlicher Investitionsaufwand: \_\_\_\_\_

beitragsfähiger Investitionsaufwand: \_\_\_\_\_

vereinnahmtes Gesamtvorauszahlungsvolumen: \_\_\_\_\_

entgangenes Beitragsvolumen für Entstehungsjahr: \_\_\_\_\_

In die Kalkulation werden Straßenbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einbezogen und laut Satzung verteilt

über den Zeitraum von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

Für die Jahre 2029 bis \_\_\_\_\_

wird die Erstattung des Beitragsausfalls, der auf Straßenbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung entfällt, beantragt:<sup>4</sup>

in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_

und in Höhe von insgesamt: \_\_\_\_\_

Zur Nachweisführung werden vorgelegt (getrennt für jedes Entstehungsjahr):

tabellarische Aufstellung nach Formblatt 4

Lageplan/ Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Ermittlungseinheit

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

Nachweis des nicht mehr zu erhebenden (entgangenen) Beitragsvolumens durch:

<sup>3</sup> Bei mehrjährigem Kalkulationszeitraum nach § 7a Abs. 2 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erfolgt die Erstattung unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Satzung. Am Ende des vorgesehenen Kalkulationszeitraums sind Unter- und Überdeckungen des Beitragsaufkommens auszugleichen. Die Zahlung der Erstattung erfolgt daher bis zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt. Überzahlungen bei den Erstattungsleistungen sind spätestens drei Monate nach dem Ende des Kalkulationszeitraums anzuzeigen und nachzuweisen sowie an das Land zurückzuzahlen

<sup>4</sup> Soweit die Einbeziehung von Straßenbaumaßnahmen nach § 7a Abs. 8 ThürKAG in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung über das Jahr 2028 hinausgeht, muss die Erstattung dieser jährlichen Beitragsausfälle abschließend bereits im Jahr 2028 für den verbleibenden Restzeitraum beantragt werden.

- Aufstellung der Investitionskosten entsprechend dem am 31. Dezember 2018 bestehenden Bauprogramm<sup>5</sup>

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

- Beitragskalkulation vom: \_\_\_\_\_

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

- 
- vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO und Formblatt 5a und 5b (von nach § 21b Abs. 3 oder 4 ThürKAG zurückzuzahlenden einmaligen Straßenausbaubeiträgen, Ablösebeträgen oder Vorauszahlungen)**

Antragssumme: \_\_\_\_\_

für das Kalenderquartal: \_\_\_\_\_

des Rückzahlungsjahres: \_\_\_\_\_

- Es wird bestätigt, dass der Antragstellerin für das genannte Kalenderquartal Rückzahlungsanträge in Höhe der Antragssumme vorliegen, für die ein begründeter (von der Gemeinde geprüfter) Rückzahlungsanspruch nach § 21b Abs. 3 beziehungsweise 4 ThürKAG besteht:

für einmalige Straßenausbaubeiträge in Höhe von: \_\_\_\_\_

für Ablösebeträge in Höhe von: \_\_\_\_\_

für Vorauszahlungen in Höhe von: \_\_\_\_\_

- Die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung nach § 21b Abs. 3 beziehungsweise 4 ThürKAG würde führen zu einer:

Inanspruchnahme des Kassen-/ Liquiditätskredits

Erhöhung der bereits erfolgten Inanspruchnahme des Kassen-/ Liquiditätskredits

Bestätigungen (Zutreffendes ankreuzen):

- Es wird bestätigt, dass die zurückzuzahlenden einmaligen Straßenausbaubeiträge erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind.

- Es wird bestätigt, dass bei den zurückzuzahlenden Ablösebeträgen für die oben genannte Straßenausbaumaßnahme bis zum 31. Dezember 2018 keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind.

- Es wird bestätigt, dass die sachlichen Beitragspflichten für die zurückzuzahlenden Vorauszahlungen nicht vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind.

---

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 2.

- Es wird bestätigt, dass die Rückzahlung der Vorauszahlungen aufgrund des § 21b Abs. 4 ThürKAG erfolgt ist und keine anderen Gründe für die Rückzahlung der Vorauszahlungen vorlagen.

Zur Nachweisführung werden vorgelegt:

- tabellarische Einzelaufstellung nach Formblatt 5a
- Liquiditätsübersicht gemäß Formblatt 5b
- Lageplan/ Flurkartenauszug mit Kennzeichnung der Straßenausbaumaßnahme und der bevorteilten Grundstücke

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

#### D. Anzeige von Änderungen

- Eine Änderung der beantragten Erstattung

aus dem Bescheid vom: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

ist in folgender Höhe eingetreten: \_\_\_\_\_

für die Erstattung von: \_\_\_\_\_

- Die entsprechenden Neuberechnungen der Erstattungssumme liegen bei.

Anlage(n)-Nr.: \_\_\_\_\_

- Erläuterung/ Begründung der eingetretenen Änderung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

#### E. Bestätigungen der antragstellenden Gemeinde

- Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt.
- Es wird bestätigt, dass die beantragten Erstattungsleistungen keine Beträge enthalten, die auf Grundstücke entfallen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der oben genannten Straßenausbaumaßnahme beziehungsweise bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen zum 31. Dezember des betreffenden Jahres gemeindeeigene Grundstücke waren.
- Es wird bestätigt, dass die beantragten Erstattungsleistungen ausschließlich Maßnahmen betreffen, für die Straßenausbaubeiträge erhoben werden durften beziehungsweise erhoben worden wären. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Erschließungs- oder Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch sowie um laufende Straßenunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Name des  
Bürgermeisters/Oberbürgermeisters  
(Druckschrift)

\_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Bürgermeisters/Oberbürgermeisters

(Dienstsiegel)

**F. Prüfungen und Bestätigungen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde**

Rechtsaufsichtsbehörde: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon/ Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Der Antrag der Gemeinde ist eingegangen am: \_\_\_\_\_

- Der Antrag wurde fristgerecht (bis spätestens 31. Dezember 2028) vorgelegt
- Der Antrag ist verfristet.

Es wird bestätigt, dass eine Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung des Antrags, einschließlich der vorgelegten Nachweise, durchgeführt wurde. Die Angaben der Gemeinde stimmen mit den bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen

- überein
- nicht überein

Es wurden folgende Unstimmigkeiten festgestellt beziehungsweise konnten nicht abschließend geklärt werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Antrag der Gemeinde ist

- vollständig.
- noch nicht vollständig, wird aber weitergeleitet, weil die Frist nach § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSABErstVO abläuft am: \_\_\_\_\_

Von der Gemeinde wurden zur Vervollständigung des Antrages folgende Unterlagen nachgefordert, die der Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht vorgelegt wurden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sofern von der Antragstellerin eine vorgezogene Erstattung nach § 10 ThürSABErstVO beantragt wird:

- Die Angaben der Gemeinde zur Haushaltssituation und zum Nachweis der Inanspruchnahme des Kassen-/ Liquiditätskredits (insbesondere Formblatt 5b) wurden geprüft und werden bestätigt.
  
- Die Angaben der Gemeinde zur Haushaltssituation und zum Nachweis der Inanspruchnahme des Kassen-/ Liquiditätskredits (insbesondere Formblatt 5b) wurden geprüft und werden aus den folgenden Gründen nicht bestätigt:


\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

(Dienstsiegel)